



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 16.12.2021

Vorlage Nr.: 2021-079

TOP: 7

Status: Öffentlich

Beschluss über die Entwidmung von Verkehrsflächen, Flst. 1/12 Weg, gemäß § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg

I. Sachverhalt

Eine Verkehrsfläche kann gemäß § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist. Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Fläche steht dann der Allgemeinheit zur Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Des Weiteren entfallen mit der Entwidmung alle Rechte und Pflichten des Straßenbaulastträgers (in diesem Fall die Gemeinde) für die Verkehrsfläche. Für dieses Grundstück gelten dann nur noch die Rechtsvorschriften, die für private Grundstücke gelten.

Das Flst. 1/12 ist als „Weg“ klassifiziert. Die Fläche hat jedoch keine verbindende Funktion und wird auch nicht als Weg genutzt. Im Rahmen des Bebauungsplans Schloßgarten wurde das Flst. 1993 als oberirdische Parkfläche für Mehrfamilienhäuser in diesem Bereich vorgesehen. Zwischenzeitlich ist eine Bebauung der Fläche geplant. Aufgrund des knappen Guts „Boden“ soll die Fläche für Wohnzecke anstatt parken genutzt und mit einem Mehrfamilienhaus bebaut werden. Zum Parken ist stattdessen eine Tiefgarage vorgesehen.

Die beabsichtigte Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgte im Amtsblatt am 05.08.2021. Bei der Gemeindeverwaltung gingen keine Einwendungen gegen die Entwidmung ein.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die öffentliche Verkehrsfläche, Flst. 1/12 „Weg“ im „Schloßgarten“ für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist und eingezogen wird.

III. Anlagen

- Lageplan Flst. 1/12